

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Allenstein.

Stück 44.

Ausgegeben zu Allenstein, am 1. November 1913.

1913.

Inhalt:

- Bekanntmachungen des Königlichcn Oberpräsidenten.**
 Nr. 579. Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.
 Nr. 580. Ernennung zum Amtsvorsteher.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 581. Einziehung von Diphtherie-Heilsera.
 Nr. 582. Desgl. Tetanus-Serum.

- Nr. 583 u. 584. Aufnahme der Geschäftsbetriebe der Deutschen Volksversicherung und der Brand- und Einbruchschadentasse „Deutscher Postverband“.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 585. Provinzialsteuern für 1913.
 Nr. 586. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
 Nr. 587. Eröffnung eines Zollamtes in Szagatpurwen.
 Nr. 588 u. 589. Umgemeindungen im Kreise Osterode.
 Nr. 590. Regelung des Auftriebes des Viehes zu den Viehmärkten in Friedrichshof, Kr. Ortelsburg.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten. 579. Polizeiverordnung

über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil-, und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Absatz 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abatz 2: Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abatz 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abatz 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist unzulässig.

Abatz 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abatz 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. Absatz 1: Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Abatz 2: Die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

§ 4. Absatz 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Abatz 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abatz 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abatz 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Abatz 5: Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. Absatz 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton

oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutficher ummantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten Rabitzmasse und dergl., sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

Absatz 2: Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 28 cm Auftrittsweite und höchstens 18 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Absatz 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. Absatz 1: Die Krankenzimmer, alle von dem Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $\frac{1}{7}$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Absatz 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Absatz 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. Absatz 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Absatz 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Lageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Absatz 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Lageräume anzusehen.

Absatz 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankbett vorgeesehen werden.

§ 9. Absatz 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzte Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Absatz 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Absatz 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgeesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen. Staubeentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankbett müssen täglich wenigstens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. Absatz 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Absatz 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. Absatz 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfange mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Absatz 2: Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Abortzellen anzulegen.

§ 13. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Absatz 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflege-

personal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abatz 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. Absatz 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Inassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abatz 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgeordneten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abatz 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abatz 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgeordneten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinrige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Waszhäle, Lazarette, Sickenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.), fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Ueberfichtlichkeit der Räume verhindert wird oder wo die besonderen Bedürfnisse dieser Anstalten solche Abweichungen bedingen. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. Absatz 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abatz 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäß Anwendung.

Abatz 3: Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung, Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime für Nervenranke, Anstalten für Alkoholranke und ähnliche Anlagen. In diesen Anstalten müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 20—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Lustraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Diegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder der Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Lagerräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Lustraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung.

Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

c. Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfléglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer

benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. Absatz 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Lustraum von 12 cbm entfallen.

Absatz 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Lustraum von 20 cbm entfallen.

c. Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke z. B. bei den Augenheilstätten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilstätten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften des § 28.

III. Schlußbestimmungen.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—5, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident, Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der § 20 und 33 befugt.

§ 36. Absatz 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Absatz 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Absatz 1: Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

Absatz 2: Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1898 (Amtsblatt der Rgl. Regierung Königsberg für 1899, Stück 4, der Rgl. Regierung Gumbinnen für 1899, Stück 3) werden aufgehoben.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 39. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Königsberg, den 19. September 1913.

Der Ober-Präsident.

von Windheim, Wirklicher Geheimer Rat.

580. Für den Amtsbezirk Kerstinowen Nr. 6 des Kreises Sensburg habe ich den Grundbesitzer Niemann in Kerstinowen auf eine weitere Amtsbauer

von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 6. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

581. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1294 bis 1329 einschl.

geschrieben: „Eintausendzweihundertvierundneunzig bis Eintausenddreihundertneunundzwanzig“, aus den Höchster Farbwerken,

271 bis 273 einschl.

geschrieben: „Zweihunderteinundsiebzig bis Zweihundertdreundsiebzig“, aus der Merc'schen Fabrik in Darmstadt, 226 bis 235 einschl.

geschrieben: „Zweihundertsechszwanzig bis Zweihundertfünfunddreißig“, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

239

geschrieben: „Zweihundertneununddreißig“ aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. Js. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 18. Oktober 1913.

I. M. 1473. Der Regierungs-Präsident.

582. Das Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 179 bis 183 einschließlich, geschrieben: „Einhundertneunundsiebzig bis Einhundertdreundsachtzig“ aus den Höchster Farbwerken ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 18. Oktober 1913.

I. M. 1471. Der Regierungs-Präsident.

583. Der Vorstand der Deutschen Volksversicherung, A.-G., in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsrats für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 22. Oktober 1913.

I. O. c. 467. Der Regierungs-Präsident.

584. Der Vorstand der Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“ V. B. a. G. in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß dieser Versicherungsverein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsrats für Privatversicherung den Betrieb der Brand- und Einbruchversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 20. Oktober 1913.

I. O. c. 459. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

585. Nach dem Haushaltsplan des Provinzialverbandes Ostpreußen soll für das Rechnungsjahr 1913 eine Provinzialsteuer von 2 712 800 Mk. erhoben werden. Von diesem Betrage haben nach der durch

den Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1913 vorgenommenen Verteilung die einzelnen Stadt- und Landkreise die nachstehenden Teilbeträge aufzubringen:

K r e i s	Summe des umlage- fähigen Steuerfolls		Anteilbetrag der aufzubringenden Provinzialsteuern in Höhe von 2 712 800 Mark	
	M	ℳ	M	ℳ
Braunsberg	244 276	81	55 191	10
Br. Eylau	225 391	92	50 924	30
Fischhausen	333 768	89	75 410	63
Friedland	229 618	47	51 879	23
Gerdauen	173 281	91	39 150	74
Heiligenbeil	226 464	18	51 166	56
Heilsberg	192 490	09	43 490	57
Br. Holland	218 414	66	49 347	88
Königsberg (Stadt)	737 225	61	844 376	31
Königsberg (Land)	316 122	31	71 423	62
Rabiau	200 200	41	45 232	61
Memel	318 419	17	71 942	57
Mohrungen	235 033	24	53 102	63
Rastenburg	275 063	97	62 147	04
Wehlau	234 775	74	53 044	45
Angerburg	130 915	61	29 578	64
Darkehmen	138 371	64	31 263	23
Goldap	135 445	85	30 602	18
Gumbinnen	239 312	10	54 069	38
Hendekrug	131 547	17	29 721	33
Insterburg (Stadt)	300 617	82	67 920	59
Insterburg (Land)	185 640	35	41 942	96
Niederung	247 171	45	55 845	10
Olekko	118 048	13	26 671	40
Pillkallen	184 587	62	41 705	12
Ragnit	216 131	61	48 832	06
Stallupönen	271 758	89	61 400	30
Tilsit (Stadt)	442 858	42	100 057	96
Tilsit (Land)	159 269	10	35 984	73
Allenstein (Stadt)	259 006	30	58 519	02
Allenstein (Land)	131 243	10	29 652	63
Johannisburg	153 346	33	34 646	56
Löben	138 084	43	31 198	34
Lyff	203 294	36	45 931	66
Neidenburg	213 464	16	48 229	38
Ortelsburg	185 598	41	41 933	49
Osterode	344 844	53	77 913	02
Rößel	178 872	08	40 413	76
Sensburg	136 927	39	30 936	92

Die Zahlung der Provinzialsteuern hat nach dem Beschlusse des Provinzialauschusses vom 31. Januar 1907 in vierteljährlichen Teilbeträgen im dritten Monat eines jeden Vierteljahres zu erfolgen.

Königsberg, am 22. Oktober 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

586. In Mingfen, Kreis Ortelsburg, wird am 25. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 23. Oktober 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

587. Vom 1. November d. Jz. wird in Szagatpurwen im Bezirk des Hauptzollamts Memel gegenüber dem russischen Grenzübergangspunkte Infacli ein Zollamt II eröffnet. Die von Infacli nach dem Zollamt II führende Straße gilt von dem genannten Zeitpunkt als Zollstraße im Sinne des § 17 c des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Königsberg, den 24. Oktober 1913.

Der Präsident der Königl. Oberzolldirektion.

588. Beschluß. Auf den Antrag der Kgl. Spezialkommission zu Allenstein vom 27. Juni d. Jz. O. Nr. 485 beschließt der Kreisaußschuß auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnisse mit den Beteiligten:

1. Die dem Königl. Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, in dem Gemeindebezirk Gr. Maransan gelegenen Parzellen Artikel 34 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 71 bis 75, 155/76, 77, 57 bis 62, 213/63, 221/63, 226/63, 227/64, 231/64, 233/64 usw., 235/65, 66, 236/67, 143, 236/45, 237/44 usw., 239/46 usw., 238/44 usw. in einer Gesamtgröße von 136,30,36 Hektar Weide, Acker und Wege mit 23,33 Mark Grundsteuer vom Gemeindebezirk Gr. Maransan abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Maransersheide zu vereinigen.

2. Die dem Königl. Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, in dem Gemeindebezirk Dembenofen gelegenen Parzellen Artikel 42 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 244/1, 245/2, 299/15 usw., in einer Gesamtgröße von 9,43,08 Hektar Weide und Acker mit 4,03 Tl. Reinertrag vom Gemeindebezirk Dembenofen abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Kurken zu vereinigen.

3. Die dem Königl. Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, in dem Gemeindebezirk Lautens gelegenen Parzellen Artikel 53 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 345/68, 459/68, 460/68, 69 bis 76, 343/77, 344/77, 78, Artikel 56 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 463/85, 86, 464/87, 88, 465/89, 466/90, 467/90, 468/92, 469/92, 470/93, 471/94, 472/95, 473/96, 474/97, 475/98, 60, 61, 487/291 und 488/292 Weide, Wiese, Acker und Wege in einer Gesamtgröße von 45,07,58 Hektar mit 13,07 Tl. Reinertrag vom Gemeindebezirk Lautens abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Maransersheide zu vereinigen.

4. Die dem Königl. Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen in dem Gemeindebezirk Sellwa gelegenen Parzellen Artikel 10 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 127/16, 17, 128/18, 129/26, 130/27 und 135/19 Weide, Acker und Wege in einer Gesamtgröße von 38,50,36 Hektar mit 13,69 Tl.

Reinertrag vom Gemeindebezirk Sellwa abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Maransersheide zu vereinigen.

Osterode, den 3. September 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß.

J.-Nr. I. 5006. R. N. L. S. A d a m e z.

589. Auf den Antrag des Gutsvorstehers Kapja in Faulen vom 22. März 1913 hat der Kreisaußschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und im Einverständnisse mit den Beteiligten beschlossen:

Das dem Gastwirt Fritz Marx-Faulen gehörige im Gutsbezirk Faulen belegene Kruggrundstück Faulen Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 155/62 usw., 156/64 usw. und 73/19¹ mit einer Gesamtgröße von 1,72,88 Hektar, 1,25 Mark Grund- und 8,70 Mark Gebäudesteuer von dem Gutsbezirk Faulen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Faulen zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 3. September 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr.
J.-Nr. I. 5010 R. N. (L. S.) A d a m e z.

590. Die Abhaltung der Viehmärkte in Friedrichshof im Kreise Ortelsburg sollen künftighin und zwar von November d. Jz. ab in folgender Weise geregelt werden.

Der Auftrieb von Klauenvieh zu den Märkten soll in den Sommermonaten, April bis September, in der Zeit von 6 bis 9 Uhr vormittags, in den Wintermonaten, Oktober bis März, von 7 Uhr bis 9½ Uhr erfolgen.

Während der angegebenen Stunden nimmt zur Untersuchung des Viehes ein Tierarzt in Begleitung eines Polizeibeamten an der Straßenkreuzung, der einmündenden Wege Whstemp-Willamowen-Farienen vor dem Grundstücke des Kaufmanns Herrn Braun Aufstellung.

Die Auftriebsstunden sind genau einzuhalten, nach deren Ablauf darf kein Verkaufsobjekt die Kontrollstelle mehr passieren.

Die vor Beginn der Kontrollstunden bereits im Orte befindlichen Tiere werden vor dem Grundstücke des Kaufmanns Herrn Braun durch den Herrn Tierarzt in der Zeit von 5½ bis 6 Uhr früh besichtigt, desgleichen die aus dem Orte selbst stammenden Tiere.

Die auf Wagen und Schlitten eingeführten Schweine werden auf den Fuhrwerken besichtigt. Kaufabschlüsse durch Händler auf den Zufuhrwegen zum Markte werden nicht geduldet und sind strafbar.

Der Auftrieb des Viehes aus Sawohnken und den südlichen Ausgebauten des Orts hat auf dem Verbindungswege Sawohnken-Willamowen auf der Westseite des Orts, hinter den Scheunen zu erfolgen.

Friedrichshof, im Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Diesem Stück des Amtsblatts liegen die von dem Herrn Finanzminister am 22. September 1913 erlassenen Preussischen Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz als Sonderbeilage bei.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Preussische Ausführungsvorschriften^{*)} zum Reichsstempelgesetz.

Vom 22. September 1913.

(Pr. N. B. z. R. St. G.)

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz wird, und zwar hinsichtlich der Abgabe der Tarifnummern 1 A und 11 R. St. G. im Einverständnis mit dem Justizminister folgendes bestimmt:

1. Vom 1. Oktober 1913 ab haben die bisherigen Ausführungsvorschriften vom 14. März 1912 (B. Bl. für 1912 S. 63) nur noch insoweit Geltung, als auch die Vorschriften des Abschnitts I und der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 gemäß § 8 R. St. G. in Kraft bleiben.
2. (1) Für die Beurkundung der in Tarifnummer 1 A d unter 1, 3 und 4 bezeichneten Rechtsvorgänge ist neben der Reichsabgabe wie bisher der Stempel der Tarifstelle 25^c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 L. St. G. zu erheben. (§ 7 Abs. 1 R. St. G.)
(2) Ebenso ist für die Beurkundungen der zu e 2 der Tarifnummer 1 A bezeichneten Art der Stempel der Tarifstelle 25 d insoweit zu erheben, als es sich bei den zum Sondergut überlassenen Gegenständen um im Geltungsgebiete des L. St. G. gelegene Grundstücke und Berechtigungen handelt, die den auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften unterfallen. (§ 7 Abs. 1 R. St. G.)

*) Anmerkung:

- Die Paragraphen (§§) beziehen sich, und zwar auch im Text, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf die N. B. z. R. St. G.
- N. B. z. R. St. G. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz, mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. September 1913 im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf Seite 801 ff. veröffentlicht.
- N. B. z. L. St. G. = Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz, veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern für 1910 mit Ausnahme des Amtsblatts der Regierung zu Sigmaringen und im Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.
- L. St. B. O. = Buchführungsordnung für den Landesstempel vom 17. August 1910, Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.
- L. St. G. = Landesstempelgesetz (Stempelsteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909, Gesetzsammlung Seite 535.
- R. St. G. = Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 639.
- R. St. B. = Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 22. September 1913 über gerichtliche Reichsstempelsachen.
- T. = Tarifnummer.

Zu § 1 Abs. 1 und 2.

Verwaltung des Reichsstempelwesens.

3. (1) Die Verwaltung des Reichsstempelwesens wird, soweit nicht hinsichtlich der Abgabe nach den Tarifnummern 1 A und 11 eine anderweite Bestimmung getroffen ist, unter Leitung des Finanzministers von den Oberzolldirektionen durch die Hauptzollämter und Zollämter (Steuerstellen) und die Stempelsteuerämter geführt. Die zu Abstempelungen befugten Steuerstellen (Abstempelungsstellen) bestimmt der Finanzminister. Im übrigen bestimmen die Oberzolldirektionen die zur Erhebung der Stempelabgaben und zum Verkauf von Stempelzeichen zuständigen Steuerstellen. Sie haben auch die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen (vgl. §§ 32, 52, 77, 82) abzugrenzen und für die erforderlichen Bekanntmachungen zu sorgen.

(2) Die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen und der zur Erteilung von Erlaubnis-karten für inländische Kraftfahrzeuge zuständigen Steuerstellen, sowie Änderungen dieser Bezirke sind dem Finanzminister anzuzeigen. Ebenso ist zu berichten, wenn im Innern des Reichs-gebiets belegene Steuerstellen zur Erteilung von Erlaubnis-karten für ausländische Kraftfahrzeuge ermächtigt werden (§ 121 Abs. 2).

Stempelverteiler.

(3) Im Bedürfnisfalle sind die Stempelverteiler*) mit dem Vertriebe von Stempelzeichen zu beauftragen. Der Vertrieb von Scheckstempelmarken ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse tunlichst allen Stempelverteilern zu übertragen.

(4) Bei der Bemessung der den Stempelverteilern zu bewilligenden Entschädigung ist zu berücksichtigen, daß aus der in die Staatskasse fließenden Verwaltungskostenvergütung von 2 v. H. die gesamten Verwaltungskosten zu bestreiten sind. Die Entschädigung soll daher in der Regel 1/2 v. H. des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages nicht übersteigen. Für den Fall größerer Jahresumsätze ist eine besondere Ermäßigung der Entschädigung vorzusehen. Dagegen kann, wenn der Absatz der Stempelzeichen voraussichtlich nicht von Bedeutung sein wird, ausnahmsweise, namentlich an kleinen Orten, eine Entschädigung bis zu 2 v. H. des Betrages gewährt werden, der für die Entnahme anderer Stempelzeichen als Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken gezahlt worden ist. Die Entschädigung für den Vertrieb von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken darf den Satz von 1/2 v. H. nicht übersteigen. Die Entschädigung der Stempelverteiler ist für den Vertrieb aller Reichsstempelzeichen einheitlich zu bemessen, soweit sich nicht aus der Vorschrift des vorhergehenden Satzes ein anderes ergibt. Für die Feststellung des Jahresumsatzes sind die für die Entnahme von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken und von anderen Stempelzeichen gezahlten Beträge zusammenzurechnen.

Erhebung der Abgabe nach E. 1 A., 11 und § 95.

(5) Wegen der Erhebung der Abgabe aus den Tarifnummern 1 A, 11 und aus § 95 R. St. G. vgl. Nr. 4 ff. und 33 ff.

Zu § 3.

Erhebung der Abgabe nach E. 1 A.

4. (1) Nach § 3 Abs. 1 R. St. G. ist die Abgabe an die Steuerstelle des Bezirks zu zahlen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Es sind daher Abgaben nur für Verträge solcher Gesellschaften zu vereinnahmen, die in Preußen ihren Sitz haben. Dagegen ist innerhalb des Staates die Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben örtlich nicht beschränkt.

Art der Abgabenträchtigung.

(2) Auf Grund des § 3 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) angeordnet, daß die Abgaben aus Tarifnummer 1 A c, e, f, soweit sie nicht nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit diesen zu erheben sind (vgl. R. St. V.), nach den für den Landesstempel maßgebenden Vorschriften***) mit den sich aus § 17 ergebenden Abweichungen durch Verwendung von Gesellschaftstempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 M durch Verwendung von Stempelbogen zu entrichten sind. Die Vorschriften zu Nr. 38 über die Beitreibung der Abgabe finden Anwendung.

*) Vgl. die Beilage 1 zu den A. B. z. L. St. G.

**) Vgl. §§ 14 ff. L. St. G.

(3) Soweit hiernach nicht Behörden oder Beamte (Notare) die Stempelzeichen zu verwenden haben, erfolgt die Entwertung durch die mit dem Vertriebe der Gesellschaftstempelzeichen beauftragten Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler (vgl. Abs. 5 u. 6). Haben Notare Stempelzeichen zu verwenden, so findet Nr. 36 entsprechende Anwendung (vgl. S.M.W. 1912 S. 83).

(4) Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete Abgabe ist, soweit sie nicht mit den Gerichtsgebühren zu erheben ist, durch Einzahlung bei einer zuständigen Steuerstelle (s. Nr. 5 Abs. 1) zu entrichten.

(5) Die Gesellschaftstempelmarken (Abs. 2) werden durch die Hauptzollämter und Zollämter und durch die Stempelverteiler (vgl. Nr. 3 Abs. 3), die Stempelbogen durch die Hauptzollämter und durch diejenigen Zollämter verkauft, die von den Oberzolldirektionen zur Ausfertigung preussischer Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 M ermächtigt sind (§ 7 Abs. 2 der L.St.V.D. und Nr. 9 Abs. 3 der A.V. z. L.St.G.). Die Oberzolldirektionen können bestimmte Hauptzollämter und Zollämter (im Grenzbezirk usw.) von dem Vertriebe der Stempelzeichen ausschließen.

Vertrieb der
Stempelzeichen.

(6) Die Stempelverteiler sind zum Verkauf und zur Entwertung von Stempelmarken nur in Höhe der für den Landesstempel zugelassenen Beträge befugt.

Stempelverteiler.

Zu § 4.

5. (1) Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete, nach § 3 Abs. 1 R.St.G. an eine preussische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist, soweit sie nicht mit den Gerichtsgebühren einzuziehen ist, durch die Stempelsteuerämter als Feststellungsbehörden festzusetzen. Zuständig ist das Stempelsteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft — bei ausländischen Gesellschaften die Zweigniederlassung — ihren Sitz hat. Hat in einem Falle ein örtlich nicht zuständiges Stempelsteueramt die Abgabe festgesetzt, so hat es davon und von der Abgabentrachtung dem zuständigen Stempelsteueramt unter Bezeichnung der Gesellschaft und der Urkunde sowie unter Beifügung einer Abschrift der Steuerberechnung Mitteilung zu machen. — Zur Erhebung dieser Abgaben sind ohne Beschränkung auf ihren Hebebezirk alle Hauptzollämter und Zollämter zuständig, denen die Befugnis zur Ausfertigung von Stempelbogen zusteht (Nr. 4 Abs. 5).

Zuständigkeit
zur Abgabenerhebung.

(2) Das Stempelsteueramt hat in den Fällen des Abs. 1, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notaren) die Abschrift der Urkunde erhalten hat (§ 5 Abs. 1, Nr. 6), ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe an die zu bestimmende Steuerstelle innerhalb der festzusetzenden Frist zu entrichten. Die Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 R.St.G. gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig. Der Steuerstelle ist Abschrift oder auszugsweise Abschrift der Zahlungsaufforderung zur Vereinnahmung und nötigenfalls zwangsweisen Einziehung der Abgabe zu übersenden.

Festsetzung und
Einziehung der
Abgabe.

(3) Sind zu einer nach Tarifnummer 1 A a, b, d stempelpflichtigen Urkunde auch Landesstempel erforderlich, so sind auch diese, soweit sie nicht bereits verwendet sind, durch das Stempelsteueramt festzusetzen und der Steuerstelle zur Einziehung und Verwendung der Stempelzeichen zu überweisen.

(4) Die Steuerstelle hat dem Stempelsteueramt von der Vereinnahmung der Abgabe unter Benützung des Vordrucks nach dem Muster 1 Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung, deren Eingang beim Stempelsteueramt zu überwachen ist, hat der Amtsvorstand oder dessen Vertreter (§§ 12, 37 der Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter und die ihnen untergeordneten Dienststellen) zu vollziehen. Die Kassenbeamten (§§ 2, 54 der Anweisung für die Zollkassen) sind hierzu nicht befugt.

Behörden und Beamte (Notare) als Feststellungsbehörden.

(5) Behörden und Beamte (Notare) können die Abgaben aus Tarifnummer 1 A a, b, d, die sie gemäß § 4 Abs. 3 selbst festgesetzt haben, an eine zur Erhebung dieser Abgabe zuständige Steuerstelle (Abs. 1) abführen, wobei die erforderlichen Angaben für die nach § 7 Abs. 3 auszustellende Bescheinigung (vgl. das Muster 1) zu machen sind. Die Abschrift der Urkunde und die Stempelberechnung sind nicht der Steuerstelle, sondern dem zuständigen Stempelsteueramte zu übersenden (vgl. Nr. 6 Abs. 1, Nr. 5 Abs. 1). Das weitere Verfahren regelt sich nach Abs. 4. Erachtet das Stempelsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrags das Weitere zu veranlassen.

Der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten oder der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans bedürftige Rechtsgeschäfte.

(6) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, in Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden und in Fällen der Tarifnummer 1 A a, b, d dem Stempelsteueramt Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden. Zentral- und Provinzialbehörden können eine nachgeordnete Amtsstelle hiermit beauftragen.

(7) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten (Notare) den Stempel zu verwenden oder die Abschrift zu übersenden (Abs. 6), von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet ist. Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außerpreussischen Behörde oder einem außerpreussischen Beamten beurkundet, so ist die Urkunde einem zuständigen Hauptzollamt oder Zollamte zur Versteuerung vorzulegen. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Zu § 5.

Grundlagen der Steuerberechnung.

6. (1) Soweit die Behörden und Beamten (Notare) die Urkunden durch Verwendung von Stempelzeichen selbst zu versteuern haben (Nr. 4 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 6), bedarf es einer Einsendung der Urkundenabschriften nicht. Andernfalls ist die beizubringende Abschrift an das Stempelsteueramt des Bezirks zu senden, das sie im Falle seiner Unzuständigkeit an das zuständige Amt abzugeben hat.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) aufgenommene Urkunden sind, soweit die dazu fällige Abgabe unter Verwendung von Stempelzeichen zu erheben ist (Nr. 4 Abs. 2), mit der Anmeldung oder einer Abschrift einer zuständigen Steuerstelle (Nr. 4 Abs. 5), soweit die Abgabe bar zu vereinnahmen ist, dem zuständigen Stempelsteueramt vorzulegen (Nr. 5 Abs. 1).

(3) Die Anmeldung der beabsichtigten Ausgabe von Genußscheinen der in Tarifnummer 1 A a Spalte 4 Satz 3 oder in Anm. 4 zu a, b bezeichneten Art ist bei dem zuständigen Stempelsteueramte zu bewirken.

Zu § 7.

7. Der Erteilung einer besonderen Quittung bedarf es nicht, wenn die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist.

Zu § 8.

Wertermittlung.

8. Bei der Wertermittlung ist nach den für die Wertermittlung in Landesstempelsachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R. St. G.).

Zu § 9.

Aussetzung der Versteuerung.

9. Die Überwachung bei Aussetzung der Versteuerung erfolgt durch die Stempelsteuerämter. Die Spalte 3 des Musters 2 ist durch Bezeichnung der Akten, zu denen die Anmeldung genommen ist, auszufüllen.

Zu § 10.

10. Der Wegfall des Aussetzungsgrundes ist derjenigen Amtsstelle anzuzeigen, die die Besteuerung ausgesetzt hat.

Zu § 13.

11. Die Ausdehnung des Betriebes auf den Erwerb und die Verwertung von Grundstücken ist dem Stempelsteueramt anzumelden.

Grundstücks-
verwertungs-
gesellschaften.

Zu § 14.

12. (1) Die zum Nachweise der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift dienenden Satzungen sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
(2) Die Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt auf Grund der Entscheidung oder Benachrichtigung der Oberzolldirektion das Stempelsteueramt.

Befreite
Gesellschaften.

Zu § 16.

13. Wegen des Verfahrens vgl. Nr. 66 Abf. 3.

Erkstattungs-
verfahren.

Zu § 17.

14. Wegen des Verfahrens bei der Ausfertigung der Stempelbogen vgl. Nr. 35.

Stempelbogen.

Zu § 20.

15. Die Anzeige von den noch zu versteuernden Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital ist beim Stempelsteueramte zu erstatten, das die künftigen Zahlungen zu überwachen hat.

Ausstehende Ein-
zahlungen auf das
Gesellschafts-
kapital.

Zu § 31 Abf. 1.

16. Die Sicherheit ist nach den Vorschriften der Reichsabgaben - Stundungsordnung für Preußen zu leisten.

Sicherheits-
leistung.

Zu § 32.

17. Die Benachrichtigung der Abstempelungsstelle, in deren Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat, erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der endgültigen Anmeldung mit der Steuerfestsetzung.

Erledigung der
vorläufigen
Anmeldungen.

Zu § 42 Abf. 2 und 3.

18. (1) Die Vergünstigung ist auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen, die ihre Darlehne in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtungen zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Ausgabe von
Renten- und
Schuldverschrei-
bungen mit Zins-
scheinen für
weniger als
10 Jahre.

(2) Die Voraussetzung des § 42 Abf. 2 liegt insbesondere vor bei den landschaftlichen Kreditinstituten und den Landeskulturrentenbanken, gleichviel ob letztere die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen oder von Provinzialanleihscheinen aufbringen, ferner bei Instituten wie die Provinzialhilfskassen und wie die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin wegen ihrer Kommunal-schuldverschreibungen. Dagegen wird für Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften u. dergl.)

die Vergünstigung in der Regel nicht Platz greifen können, da für diese die Möglichkeit besteht, die Pfandbrief-Ausgaben im ganzen oder wenigstens in kürzerer Zeit auf den Markt zu bringen.

(3) Was die von den Oberzolldirektionen für den einzelnen Fall zu erlassenden Überwachungs-vorschriften betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Aussteller die Renten- und Schuldverschreibungen unmittelbar vor der Ausgabe versteuern oder im voraus auf Vorrat. Geschieht die Versteuerung unmittelbar vor der Ausgabe, so ist in der Versteuerungs-Anmeldung anzugeben, für welche Jahre der laufenden Zinsperiode die Zinsscheine nicht zur Ausgabe kommen. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen der Aussteller die eine mit einem entsprechenden amtlichen Vermerke versehen zurückerhält. Außerdem kann die Vorlegung der nicht zur Ausgabe gekommenen Zinsscheine und deren Vernichtung unter amtlicher Aufsicht angeordnet werden. — Geschieht die Versteuerung im voraus auf Vorrat, so sind den Ausstellern Anweisungen zur Pflicht zu machen, aus denen hervorgeht, wann die einzelnen Verschreibungen ausgegeben sind. Auch kann ihnen aufgegeben werden, die nicht zur Ausgabe gekommenen Zinsscheine aufzubewahren und bei der nächsten Versteuerung eines Zinsscheins mit vorzulegen, da meist schon aus der äußeren Beschaffenheit der Zinsscheine (je nachdem sie zusammenhängen oder voneinander getrennt sind usw.) hervorgehen wird, ob sie ausgegeben gewesen sind.

Zu § 49.

Steuerfreie Ab-
stempelung von
Gewinnanteils-
schein- und Zins-
bogen.

19. Die nach den Befreiungen 2 und 3 der Tarifnummer 3 A nicht abgabepflichtigen befreiten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind bei der Abstempelungsstelle zur steuerfreien Abstempelung anzumelden, in deren Bezirke die die Bogen ausgebende Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Abstempelungsstelle stellt durch Nachfrage beim Stempelsteueramte die Zulässigkeit der steuerfreien Abstempelung fest. Die Auskunft des Stempelsteueramts, in der auf die Entscheidung oder Benachrichtigung der Oberzolldirektion (Nr. 12 Abs. 2) hinzuweisen ist, wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

Zu § 50 Abs. 3.

Sicherheits-
leistung.

20. Die Sicherheit ist nach den Vorschriften der Reichsabgaben- Stundungsordnung für Preußen zu leisten.

Zu § 57 Abs. 4.

Arbitrage-
geschäfte.

21. Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungs-befugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66.

Zu § 58.

Börsenplätze mit
Terminhandel in
Waren.

22. Die Stempelsteuerämter haben darüber zu wachen, für welche Waren an den Börsen ihres Bezirks Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden. Eintretende Änderungen sind dem Finanzminister unter Beifügung der Äußerungen der Handelsvorstände anzuzeigen.

Zu § 61 Abs. 1.

Verkauf unge-
stempelter Schluß-
notenvordrucke.

23. Werden im Einzelfalle zehn oder mehr ungestempelte Schlußnoten-vordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 1 M für 100 Stück zu erheben und im Druckfachen-Bezug- und -Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen.

Zu § 67.

Erstattung nach-
gebrachter
Stempelabgaben.

24. Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungs-befugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66.

Zu § 77.

- 25.** (1) Wird die Abstempelung von Losen bei einer hierzu befugten, örtlich aber nicht zuständigen Steuerstelle beantragt, und ist die örtliche Zuständigkeit in Preußen begründet, so hat diese Stelle die Anmeldung entgegenzunehmen, die Lose abzustempeln und alle der zuständigen Stelle obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, sofern Abgabefreiheit nicht beansprucht wird und Bedenken nicht obwalten. Die Steuerstelle hat in solchen Fällen die örtlich zuständige Stelle hiervon unter Mitteilung der Nummer, unter der die Anmeldung im Anmeldebuch eingetragen steht, mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, ihr die Mitteilung von der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Veranstaltung der Lotterie — § 82 Abs. 1 — zu übersenden. Die Mitteilung ist mit der Anmeldung zu vergleichen und als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen. Losabstempelung.
- (2) Nach Muster 18 aufgestellte Anmeldungen sind nicht zu fordern.

Zu § 83 Abs. 2.

- 26.** (1) Für die Genehmigung zur Abstempelung von Losen werden in der Regel solche Privatdruckereien in Betracht kommen, die häufiger Lose von Lotterien drucken, deren Umfang befürchten läßt, daß die amtliche Abstempelung den Beginn des Losabsatzes verzögern würde. Abstempelung von Losen durch Privatdruckereien.
- (2) Auf die Erledigung der Anmeldung sind die Vorschriften zu Nr. 25 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 83 Abs. 3.

- 27.** Die Abstempelung der Lose kann unter den vorgesehene Voraussetzungen unterbleiben, falls der Vertrieb der Lose auf einen örtlich nicht ausgedehnten Bezirk (z. B. einige benachbarte Kreise) beschränkt ist. Die Entscheidung trifft die Abstempelungsstelle. Abhandnahme von der Losabstempelung.

Zu § 88.

- 28.** (1) Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens sechs Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis auf vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen. Beträge unter 50 M werden nicht gestundet. Stundung der Abgabe für Lotterielose.
- (2) Die gestundete Abgabe ist in voller Höhe sicherzustellen.
- (3) Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse aber auf Gefahr der Preussischen Staatskasse (§ 237). Im übrigen gelten für die Stundung und die Sicherheitsleistung die Bestimmungen der Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen.

Zu § 105 Abs. 2.

- 29.** Die Stempelsteuerämter haben neuentstehende Kleinbahnunternehmungen ihres Bezirks alsbald auf ihre Verpflichtung gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 aufmerksam zu machen. Fahrkarten-Ergänzungstempelbeträge.

Zu § 119 Abs. 1.

- 30.** Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der in Satz 2 der Direktivbehörde vorbehaltenen Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter vgl. Nr. 66. Erstattung des Fahrkartentempels.

Zu § 125 Abs. 2.

- 31.** Bei der Prüfung der Anmeldung hat sich die Steuerstelle von der Herkunft des Kraftfahrzeuges aus dem freien Verkehre des Zollinlandes zu überzeugen. Ergeben sich Zweifel, so sind geeignete Nachforschungen anzustellen. Kraftfahrzeuge.

Zu § 157 Abs. 2.

Mitteilungen zur Überwachungsliste für die Vergütungsabgabe. **32.** Die Stempelsteuerämter haben auf Grund des Landesstempel-Stellenverzeichnisses den Hauptzollämtern und Zollämtern diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirk der Ämter ihren Sitz haben. Die hierüber erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben der Oberzoll-direktion überlassen.

Zu § 165.

Form der Abgabenerfüllung. **33.** (1) Abgesehen von den Fällen des § 165 Abs. 3 wird die Steuerpflicht durch Verwendung von Grundstückstempelmarken (§ 167) und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen (§ 168) erfüllt.

(2) Soweit nicht Behörden oder Beamte (Notare) zur Verwendung von Stempelzeichen verpflichtet sind (§ 165 Abs. 1a, Abs. 4), sind diese durch die mit dem Vertriebe der Grundstückstempelzeichen beauftragten Hauptzollämter und Zollämter zu entwerfen.

Zu § 166.

Vertrieb der Stempelzeichen. **34.** (1) Die Grundstückstempelmarken werden durch die Hauptzollämter und Zollämter und durch die Stempelverteiler (vgl. Nr. 3 Abs. 3), die Stempelbogen durch die Hauptzollämter und durch diejenigen Zollämter verkauft, die von den Oberzoll-direktionen zur Ausfertigung preussischer Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 *M* ermächtigt sind (§ 7 Abs. 2 der V.St.V.D. und Nr. 9 Abs. 3 der A.B. z. V.St.G.). Die Bestimmung am Schlusse der Nr. 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Die Stempelverteiler sind zum Verkaufe von Grundstückstempelmarken nur in Höhe der für den Landesstempel zugelassenen Beträge befugt. Zur Entwertung der Stempelmarken sind sie nicht zuständig.

Zu § 168.

Ausfertigung der Stempelbogen. **35.** (1) Auf den Anträgen, die mit dem Vermerk über die Vereinnahmung des Abgabebetragcs zu versehen sind, ist die Ausfertigung des Stempelbogens kurz zu verfügen. Wegen der weiteren Behandlung vgl. § 232 Abs. 2.

(2) Die Vorschriften in § 11 Abs. 4 Satz 3 ff., Abs. 5 der V.St.V.D. sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 170.

Stempelerwendung durch Notare. **36.** Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen zu den von Notaren aufgenommenen Urkunden ist, wie im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt wird, die im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassene Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 2. März 1912 — III. 3637 — (S.M.Bl. S. 83) betreffend die Abänderung der Nr. 17 der A.B. z. V.St.G. anzuwenden.

Zu § 175.

Sinweis auf die Befreiungsvorschrift am Schlusse der E. II. **37.** Auf die Befreiungsvorschrift Nr. 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 hat die zur Besteuerung der Urkunde zuständige Stelle (Behörde oder Beamter — Notar —) die Beteiligten in geeigneten Fällen hinzuweisen. Wird auf Grund dieser Vorschrift ein Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt, so hat die Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift gegeben sind. Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 *M* hat, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerquittungen oder ähnlichen, von der Steuerbehörde ausgestellten Urkunden. Wird der Antrag auf Befreiung gestellt, ohne daß gleichzeitig die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind,

so ist den Beteiligten die Nachbringung der erforderlichen Bescheinigung aufzugeben. Der Hinweis auf die Befreiungsvorschrift und die Aufforderung zur Nachbringung der Bescheinigung sind in oder auf der Urkunde zu vermerken.

Zu § 177.

38. (1) Die zwangsweise Einziehung der Reichsstempelabgabe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899/18. März 1904 (G. S. S. 545/S. 36) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899/4. Juli 1904 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900 S. 44/1904 S. 246 — vgl. auch § 119 R. St. G. —).

Zwangsweise
Einziehung der
Abgabe.

(2) Der an das Hauptzollamt oder Zollamt zu richtende Antrag auf zwangsweise Einziehung des Reichsstempels kann mit dem Antrag auf Einziehung des etwa daneben erforderlichen Landesstempels verbunden werden (vgl. Nr. 22 Abf. 1 der A. B. z. L. St. G.).

Zu § 178.

39. Für die im letzten Satze des § 178 Abf. 3 vorgesehene Erstattung des überhöhenen Betrages ist es nicht erforderlich, daß die Einzelpreise oder -werte innerhalb der Frist des § 89 R. St. G. angegeben sind.

Angabe von
Einzelpreisen.

Zu § 179.

40. Für die Ermittlung des Wertes sind, wie im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt wird, bis auf weiteres die Vorschriften in § 6 L. St. G. maßgebend. Wegen der Wertnachprüfung vgl. § 8 Abf. 3 R. St. G.

Wertermittlung.

Zu § 180.

41. (1) Die im § 180 Abf. 1 vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerstelle ist an das Hauptzollamt des Bezirks zu richten. Sie kann mit der hinsichtlich des Landesstempels etwa ebenfalls erforderlichen Mitteilung verbunden werden.

Ausführung der
Versteuerung.

(2) Die Überwachungsliste (Muster 32) kann unter Benutzung der Spalte 11 zur Überwachung des Landesstempels verwendet werden.

Zu § 181.

42. (1) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat diejenige Behörde den Stempel zu verwenden, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist. Zentral- und Provinzialbehörden können, wenn sie die Stempel nicht selbst verwenden wollen, eine nachgeordnete Amtsstelle damit beauftragen.

Der Genehmigung
oder des Beitritts
einer Behörde oder
eines Dritten be-
dürfende Rechts-
geschäfte.

(2) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten (Notaren) ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung oder den Beitritt, so ist die Besteuerung durch ein Hauptzollamt oder Zollamt zu bewirken.

Zu § 185.

43. (1) Wegen der nach § 242 Abf. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis aus § 182 zu a auf die Stempelsteuerämter und wegen des Verfahrens bei der Erstattung vgl. Nr. 66.

Erstattung.

(2) Es ist zulässig, die Herauszahlungen von Reichs- und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

Zu § 188.

Festsetzung des gebundenen Grundbesitzes. Festsetzung der Abgabe.

44. (1) Die Festsetzung der in § 95 R.St.G. bezeichneten Abgabe erfolgt durch die Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

(2) Für die Feststellung des steuerpflichtigen Ertragswertes der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Erlass vom 12. Mai 1911 — III. 2550/II. 5804 — bis auf weiteres maßgebend.

Zu § 190.

45. Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheides an den Zahlungspflichtigen hat das Stempel- und Erbschaftssteueramt der Oberzolldirektion durch Vorlegung der Akten oder Zustellung eines Auszuges aus dem Steuerbescheide von den zur Überwachung der Abgabentrichtung erforderlichen Angaben (Aktenzeichen, Datum des Steuerbescheides, Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes, Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen, Betrag der jährlichen Abgabe und Tag und Monat ihrer Fälligkeit) Mitteilung zu machen.

Zu § 191.

Bemerkung zum Einnahmehuch.

46. (1) Im Einnahmehuch ist in der Bemerkungsspalte der gebundene Grundbesitz, auf den sich die Abgabentrichtung bezieht, kurz zu bezeichnen.

Überwachung der Vereinnahmung.

(2) Auf Grund der Mitteilungen nach Nr. 45 hat der mit der Buchprüfung beauftragte Beamte der Oberzolldirektion unter Benutzung des Vordrucks nach Muster 33 Anschriften zu führen und die rechtzeitige Entrichtung der fälligen Abgaben zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er auf Grund der Eintragungen in den Einnahmehüchern die Anschriften nach Maßgabe des Musters (Spalten 6, 8 bis 10, 11, 13 bis 15) fortlaufend zu ergänzen, und zwar auch dann, wenn von der Prüfung des Einnahmehuchs abgesehen wird.

Zu § 199.

Festsetzung des zu entrichtenden Versicherungsstempels.

47. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungsstempelbuchs zu prüfen. Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfang der Stempelansatz nachgeprüft ist.

Zu § 200.

Ersatz des Versicherungsstempelbuchs durch Geschäftsbücher.

48. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird den Oberzolldirektionen übertragen.

Zu § 201.

Entrichtung des Versicherungsstempels im Abrechnungsverfahren.

49. (1) Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Oberzolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

(2) Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgültige Abrechnung Anwendung.

(3) Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgültigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Beleg über die endgültige Abrechnung dem Beleg über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgültige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Zu § 202.

- 50.** (1) Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Oberzolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.
(2) Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

*Liste der
Versicherer.*

Zu §§ 206, 207.

- 51.** Wegen der Übertragung der Erstattungsbefugnis auf die Hauptzolllämter vgl. Nr. 66 Abs. 1, wegen des Erstattungsverfahrens Nr. 66 Abs. 3.

Erstattung.

Zu §§ 209, 210 Abs. 1, 2.

- 52.** Der Umtausch von Stempelmarken und amtlich gestempelten Vordrucken sowie der Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen erfolgt bei den mit deren Vertriebe beauftragten Steuerstellen. Stempelverteiler sind weder zum Umtausche noch zum Ersatze von Stempelzeichen befugt.

*Umtausch und
Ersatz von
Stempelzeichen.*

Zu § 210 Abs. 4.

- 53.** Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlussnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 M für 100 Stück zu erheben und im Drucksachen-Bezug- und Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen. Die Menge der abgegebenen Vordrucke ist in der Bemerkungsspalte des Buches nachrichtlich anzugeben.

*Erhebung der
Herstellungskosten
für verdorbene ge-
stempelte Schlus-
snotenvordrucke.*

Zu § 213 Abs. 1.

- 54.** (1) Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66.
(2) Es ist zulässig, die Herauszahlung von Reichs- und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

*Erstattung über-
höbener Stempel-
abgaben.*

Zu § 216.

- 55.** (1) Als Beamte zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden je für ihren Geschäftsbezirk (vgl. die Beilage 2 der A.B. z. L. St.G.) die Vorstände der Stempelsteuerämter bestimmt, die sich bei den Stempelprüfungen der Hilfe ihrer Beamten bedienen können. Die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter (Beilage 3 der A.B. z. L. St.G.) ist entsprechend anzuwenden.

Stempelprüfung.

(2) Die Prüfung der Abgabentrachtung bei Rennwettbetrieben (Tarifnummer 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7 und 12 wird den Bezirksoberkontrolleuren als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Die Oberzolldirektionen haben diesen auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen zu übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen. Ebenso sind die Oberzolldirektionen

befugt, andere Beamte gleichen oder höheren Ranges zu besonderen Prüfungsbeamten zu bestellen.

(3) Die Befugnis der Vorstände der Stempelsteuerämter zur Vornahme der im Abs. 2 erwähnten Stempelprüfungen bleibt unberührt. Die Abgabentrachtung nach Tarifnummer 12 haben auch die Vorstände der Stempelsteuerämter in Zeitabschnitten von drei Jahren zu prüfen. Die Oberzolldirektionen sind ermächtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

(4) Die Prüfung der Abgabentrachtung bei den Behörden und Notaren richtet sich nach den für den Landesstempel gegebenen Vorschriften.

Zu § 222 Abs. 8.

56. Die Prüfung bei den Versicherungsunternehmungen und Bevollmächtigten hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob dieselbe Person mehrere Versicherungen gleicher Art bei demselben Versicherer genommen hat. Zu diesem Zwecke sind die Listen der Versicherten und bei Lebensversicherungen auch die Fragebogen einzusehen, die in der Regel eine Frage danach enthalten, ob bereits eine Versicherung besteht.

Zu § 223 Abs. 3, 5.

Erledigung der Prüfungs-
erinnerungen.

57. (1) Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern (§ 223 Abs. 5) oder bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen sind (§ 3 Abs. 2, § 165 Abs. 3), sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

(2) Die besonderen Prüfungsbeamten haben ihre Aufzeichnungen (§ 223 Abs. 1) alsbald dem Vorstände des Stempelsteueramts zuzustellen, der, falls er die Erinnerungen für begründet erachtet, das zur Erledigung Erforderliche veranlaßt.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Verwaltungsstrafgesetze vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. September 1897, betreffend die Übertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuersachen (Gesetzsamml. S. 402) zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8.

Strafanträge.

58. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben das Ersuchen um Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt zu richten. Die besonderen Prüfungsbeamten haben die Stellung von Strafanträgen aus Anlaß der von ihnen bei den Stempelprüfungen entdeckten Zuwiderhandlungen den Vorständen der Stempelsteuerämter zu überlassen.

Zu § 224.

Jahresberichte.

59. (1) Bei Überschreitung der Stempelprüfungsfristen (§ 220) ist im Jahresbericht auch anzugeben, ob unterbliebene Prüfungen bis zur Berichterstattung nachgeholt sind, oder was wegen der Nachholung veranlaßt oder in Aussicht genommen ist.

(2) Die Gründe, aus denen Prüfungsstellen in Abgang gestellt worden sind, müssen so ausführlich angegeben werden, daß sie den Behörden, für die der Bericht bestimmt ist, die Prüfung der Richtigkeit der Löschung ermöglichen. Wegen Zuständigkeit eines anderen Prüfungsbeamten darf eine Prüfungsstelle erst in Abgang gestellt werden, nachdem die Stelle dem zuständigen Prüfungsbeamten unter Mitteilung der festgesetzten Prüfungsfrist und des Zeitpunkts der letzten Prüfung überwiesen worden ist. Der Jahresbericht muß ersehen lassen, daß dies geschehen ist.

(3) Die Anregungen zur Regelung wichtiger, auf den Steuerertrag erheblich einwirkender Fragen sind nicht dem Jahresberichte vorzubehalten, sondern alsbald durch besonderen Bericht vorzutragen.

(4) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der von den besonderen Prüfungsbeamten den Vorständen der Stempelsteuerämter zu machenden Mitteilungen (§ 224 Abs. 3), insbesondere über Veränderungen im Bestande der Prüfungsstellen, über die Erledigung und die Gründe für die Unterlassung von Prüfungen usw., bleiben den Oberzolldirectionen überlassen.

(5) Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die Jahresberichte über das abgeschlossene Geschäftsjahr alljährlich bis zum 1. Juni der Oberzolldirection vorzulegen, die sie nach eingehender Prüfung und Beseitigung etwaiger Mängel unter Mitteilung ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen und Vorschlägen der Vorstände bis zum 1. August dem Finanzminister vorzulegen hat. Auch der Bericht der Oberzolldirection ist in zwei Ausfertigungen (Urteile usw.) ohne Mitteilung deren wesentlichen Inhalts hingewiesen werden, wenn feststeht, daß die angezogenen Verfügungen nicht nur der Oberzolldirection und dem Finanzminister, sondern auch dem Reichsschatzamt bekannt sind.

(6) Die Prüfungsverhandlungen und der daraus sich ergebende Schriftwechsel sind nach der Zeitfolge geordnet zu den für jede Prüfungsstelle anzulegenden Akten zu heften. Prüfungsverhandlungen, die Stellen von geringem Geschäftsumfange betreffen, können nach Erledigung der Erinnerungen mit den zugehörigen Schriftstücken zu Sammelakten genommen werden, die nach Ermessen des Vorstandes des Stempelsteueramts, etwa für bestimmte Bezirke oder Abgabenzweige, so anzulegen sind, daß eine Ermittlung der Verhandlungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Zu § 227.

60. Das Hauptstempelmagazin wird zwei Vordrucke zum Einnahmebuche (Reichsstempel-Einnahmebuch I und II) herstellen, von denen das Einnahmebuch I zur Buchung der Einnahmen aus den Tarifnummern 1 B, 1 C, 2, 3, 3 A und 5, das Einnahmebuch II zur Buchung der Einnahmen aus den Tarifnummern 1 A, 4 und 6 bis 12 bestimmt ist.

Reichsstempel-
Einnahmebuch.

Die Einnahmen des Einnahmebuchs I sind am Vierteljahrschluß in das Einnahmebuch II zu übernehmen und dort mitaufzurechnen. Wegen der Buchung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelzeichen vergl. Nr. 61.

Zu § 230.

61. (1) Das Reichsstempelzeichenbuch, zu dem die Vordrucke nach dem hier entworfenen Muster wie bisher den Hauptzollämtern vom Hauptstempelmagazin geliefert werden, ist in der Regel von denjenigen Beamten der Steuerstellen zu führen, denen die Verwahrung und der Verkauf der Stempelzeichen obliegt. Die im Laufe eines Tages vorkommenden Verkäufe von Stempelzeichen können, soweit jeder dieser Verkäufe den Betrag von 50 M nicht erreicht, am Tageschluß unter der Bezeichnung „Kleinverkauf“ unter einer laufenden Nummer in die in Betracht kommenden Spalten eingetragen werden. Von Stempelverteilern eingezahlte Beträge sind jedoch in jedem Falle — unter Kenntlichmachung des Beziehers als Stempelverteiler — besonders zu buchen. Bei Stempelverteilern ist der volle Wertbetrag der Zeichen (ohne Abrechnung der etwa in Abzug gebrachten Entschädigung) nachzuweisen. Ebenso sind Verkäufe von Stempelzeichen zum Gesamtbetrage von 50 M und darüber einzeln mit der Benennung des Abnehmers einzutragen. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken sind am Tageschluß in je einer Summe in die dafür bestimmten Spalten des Einnahmebuchs zu übernehmen, während die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen daselbst einzeln einzutragen sind.

Reichsstempel-
zeichenbuch.

(2) Die Erlaubnisarten (Steuerkarten) für Kraftfahrzeuge sind im Reichsstempelzeichenbuch ebenso wie Stempelzeichen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(3) Den auf Grund des Reichsstempelzeichenbuchs anzufertigenden Reichsstempelabschlüssen sind die Belege über den Ersatz verdorbener Stempelzeichen und über die anderweit verausgabten Stempelzeichen beizufügen.

Zu § 232.

Kontrollbuch. **62.** Das Kontrollbuch ist in der Regel von demjenigen Beamten zu führen, dem die Führung des Merkbuchs über die Ausfertigung von preussischen Stempelbogen über mehr als 1000 *M* an Wert obliegt.

Zu § 233 Abs. 1.

Zugprüfung. **63.** Den Einnahmebüchern derjenigen Steuerstellen, die Stempelzeichen an Stempelverteiler abgeben, ist eine von dem Kassenspieler hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Reichsstempelzeichenbuche bescheinigte Nachweisung der Beträge beizulegen, die bei der Steuerstelle im Laufe des Vierteljahrs für entnommene Stempelzeichen von jedem Stempelverteiler bar eingezahlt worden sind. Ist die Entschädigung des Stempelverteilers für den Vertrieb von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken einerseits und von anderen Reichsstempelzeichen andererseits verschieden bemessen, so sind in der Nachweisung die eingezahlten Beträge nach den verschiedenen Entschädigungssätzen zu trennen. Die eingezahlten Beträge sind am Schlusse des Vierteljahrs für jeden Stempelverteiler aufzurechnen, und in je einer Summe in den ersten drei Vierteljahren des Statsjahrs in die Nachweisung für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Diese Nachweisung wird bei den Akten der Oberzolldirektion zurückbehalten. Sie dient demnächst zur Prüfung der in der Jahresrechnung der Oberzollkasse nachgewiesenen Ausgabe der an die Stempelverteiler gezahlten Entschädigungen. Die Nachweisung ist von der Rechnungsstelle auch dann zu prüfen, wenn von der Prüfung des Einnahmebuchs abgesehen wird.

Zu § 234.

Bezug der Stempelzeichen von der Reichsdruckerei. **64.** (1) Das Hauptstempelmagazin hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlussnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (vgl. § 126 Abs. 3) sowie zu den Bescheinigungen über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren (§ 35 Abs. 4) von der Reichsdruckerei zu beziehen, die in Rechnung gestellten Kosten aus dem Geschäftsbedürfnisfonds (Titel 9 Abschnitt b) zu verausgaben und die Stempelzeichen und Vordrucke in der Materialienrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Bezug der Stempelzeichen durch die Amtsstellen. (2) Die Hauptzollämter und Zollämter haben ihren Bedarf an Stempelzeichen und gestempelten Vordrucken*) von dem Hauptstempelmagazin zu beziehen. Bei dem Bezug und dem buch- und rechnungsmäßigen Nachweise sind die Vorschriften der V.St.V.D. zu beachten. Die für den Bezug erforderlichen Vordrucke zu Bedarfsnachweisungen, zu Empfangsbescheinigungen und zu Jahresanerkennnissen wird das Hauptstempelmagazin entwerfen und nach Bedarf an die Hauptzollämter liefern.

Zu § 240.

Berechnung der erhaltenen Reichsstempelabgabe. **65.** Die zurückgezahlten Reichsstempelbeträge sind ausschließlich als Herauszahlungen bei der Reichsstempelabgabe zu verrechnen.

*) Wegen der Verschreibung der ungestempelten Schlussnotenvordrucke vgl. Abs. 2 der Allg. Verfügung vom 16. März 1911 III. 4187, Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung S. 100.

Zu § 242 Abs. 2.

66. (1) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) werden die in § 57 Abs. 4, § 67 und § 182 zu a (vgl. § 185) den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschlüsse, sowie in den Fällen der Tarifnummern 1 A c, e, f, 4, 6, 10, 11, 12 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 213) den Stempelsteuerämtern, die in § 119 Abs. 1 und §§ 206/207 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschlüsse den Hauptzollämtern übertragen.

Übertragung der Erstattungs-befugnis.

(2) Sind Reichsstempelabgaben aus den Tarifvorschriften 1 A a, b, d überhoben, so sind zur Entscheidung auf den Erstattungsantrag ausschließlich die Oberzolldirektionen berufen. Erstreckt sich der Antrag auch auf die Rückgewähr eines überhobenen Landesstempels, so haben die Oberzolldirektionen über diese Erstattung ebenfalls zu entscheiden. Insofern erleidet also die Regel in Nr. 28 Abs. 3 A. B. z. L. St. G. eine Ausnahme.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften in § 24 der L. St. B. D. und Nr. 28 der A. B. z. L. St. G. fingenmäßig anzuwenden.

Besondere Vorschriften für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont und für die Hohenzollernschen Lande.

67. In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und in den Hohenzollernschen Landen wird der Gesellschaftstempel nicht zu den Gerichtskosten erhoben (§ 12 R. St. B.). Falls in diesen Verwaltungsbezirken ein der Tarifnummer 1 A unterfallender Rechtsvorgang gerichtlich beurkundet (genehmigt oder bestätigt) wird, gilt folgendes:

Besondere Vorschriften für Waldeck-Pyrmont und Hohenzollern.

1. Die in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont errichteten Gesellschaftsverträge usw. sind, soweit sie unter Tarifnummer 1 A a, b, d fallen, in Abschrift dem Stempelsteueramt in Münster zu übersenden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 5. — Bei Rechtsvorgängen, die nach Tarifnummer 1 A c, e, f abgabepflichtig sind, ist die Abschrift bei der Steuerstelle (dem Hauptzollamt oder Zollamte) des Bezirks vorzulegen, die nach Einziehung der Abgabe Stempelzeichen zu der Abschrift zu verwenden und diese zu den Gerichtsakten zurückzusenden hat.
2. Für die Hohenzollernschen Lande gilt das Entsprechende mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stempelsteueramts in Münster das Stempelsteueramt in Frankfurt a. M. tritt.

Berlin, den 22. September 1913.

Eingegangen den ten 19.....

Nr. des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

D.....

in

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Versicherungsstempel

für den Monat 19.....

An Versicherungsstempel waren zu entrichten nach dem Geschäftsumfange

für den gleichen Monat 19..... M Pf.

" " " " 19..... " " " *)

" " " " 19..... " " " *)

also im Durchschnitt der letzten

3 Jahre $\frac{1}{3}$ von M Pf. = M Pf. *)

D..... unterzeichnete erbiethet sich, für den Monat 19.....
eine Abschlagszahlung von M zu leisten.

....., den ten 19.....

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen Monat der letzten 3 Jahre*
des Vorjahrs
wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M in Worten
.....

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel-Einnahmehuch II unter Nr.
vereinnahmt worden.

....., den ten 19.....

Königliches amt.

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck.)

*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempelaufkommens.